



Brüssel, den 23. Oktober 2025
(OR. en)

14404/25

**Interinstitutionelles Dossier:
2025/0331 (NLE)**

ECOFIN 1404

UEM 509

FIN 1242

ECB

EIB

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender: Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 22. Oktober 2025

Empfänger: Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.: COM(2025) 654 final

Betr.: Vorschlag für einen
DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES
zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) (ST 12319/21 INIT;
ST 12319/21 ADD 1) vom 29. Oktober 2021 zur Billigung der Bewertung
des Aufbau- und Resilienzplans Rumäniens

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2025) 654 final.

Anl.: COM(2025) 654 final

14404/25

ECOFIN 1A

DE



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 22.10.2025
COM(2025) 654 final

2025/0331 (NLE)

Vorschlag für einen

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES

**zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) (ST 12319/21 INIT; ST 12319/21
ADD 1) vom 29. Oktober 2021 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und
Resilienzplans Rumäniens**

{SWD(2025) 342 final}

DE

DE

Vorschlag für einen

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES

zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) (ST 12319/21 INIT; ST 12319/21 ADD 1) vom 29. Oktober 2021 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Rumäniens

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität¹, insbesondere auf Artikel 20 Absatz 1,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nachdem Rumänien am 31. Mai 2021 seinen nationalen Aufbau- und Resilienzplan (im Folgenden „RRP“) übermittelt hatte, legte die Kommission dem Rat ihre positive Bewertung vor. Am 29. Oktober 2021 billigte der Rat die positive Bewertung mittels eines Durchführungsbeschlusses (im Folgenden „Durchführungsbeschluss des Rates vom 29. Oktober 2021“)². Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 29. Oktober 2021 wurde durch den Durchführungsbeschluss des Rates vom 8. Dezember 2023³ geändert.
- (2) Am 12. September 2025 ersuchte Rumänien gemäß Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/241 die Kommission, eine Änderung des Durchführungsbeschlusses des Rates vom 29. Oktober 2021 vorzuschlagen, da der RRP aufgrund objektiver Umstände teilweise nicht mehr durchführbar sei. Aus diesem Grund legte Rumänien einen geänderten RRP vor.

Änderungen auf der Grundlage von Artikel 21 der Verordnung (EU) 2021/241

- (3) Die Änderungen am RRP, die Rumänien aufgrund objektiver Umstände eingereicht hat, betreffen 147 Maßnahmen.
- (4) Nach Angaben Rumäniens ist eine Maßnahme aufgrund von Preiserhöhungen teilweise nicht mehr durchführbar. Dies betrifft C13.I1. Aus diesem Grund hat Rumänien die Änderung dieser Maßnahme beantragt. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 29. Oktober 2021 sollte entsprechend geändert werden.

¹ AB1. L 57 vom 18.2.2021, S. 17, ELI: <https://eur-lex.europa.eu/eli/reg/2021/241/oj>.

² Siehe Dok. ST 12319/21 INIT, ST 12319/21 ADD 1 unter <http://register.consilium.europa.eu>.

³ Siehe Dok. ST 15833/23 INIT, ST 15833/23 ADD 1 unter <http://register.consilium.europa.eu>.

- (5) Nach Angaben Rumäniens sind fünf Maßnahmen aufgrund von Unterbrechungen der Lieferkette teilweise nicht mehr durchführbar. Dies betrifft C6.I4, C15.I9, C15.I11, C15.I16 und C16.I5. Aus diesem Grund hat Rumänien die Änderung dieser Maßnahmen beantragt. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 29. Oktober 2021 sollte entsprechend geändert werden.
- (6) Nach Angaben Rumäniens sind 62 Maßnahmen teilweise nicht mehr durchführbar, da unvorhergesehene Umstände oder erhebliche Verzögerungen, die sich der Kontrolle des Mitgliedstaats entziehen, aufgetreten sind, darunter Probleme bei der Leistung von Auftragnehmern und Hindernisse für die Fortschritte der Maßnahmen, aufgrund deren die ursprüngliche Planung nicht mehr umsetzbar ist. Dazu gehören Maßnahmen, die in ihrer derzeitigen Form aufgrund mangelnder oder unzureichender Nachfrage teilweise nicht mehr durchführbar sind. Dies betrifft C1.R2, C1.I1, C1.I2, C1.I4, C1.I5, C2.I1, C2.I2, C2.I3, C2.I4, C3.I1, C3.I2, C3.I3, C4.I1, C4.I2, C4.I3, C5.I1, C5.I2, C5.I4, C6.I2, C6.I3, C7.I3, C7.I4, C7.I9, C8.I1, C8.I3, C8.I4, C8.I5, C8.I7, C8.I10, C9.R1, C9.I4, C10.R5, C10.I2, C10.I4, C11.R1, C11.I1, C11.I2, C11.I4, C11.I5, C11.I6, C11.I7, C12.I1, C12.I2, C13.I2, C13.I4, C14.R4, C14.R6, C14.I4, C15.R2, C15.R4, C15.I1, C15.I2, C15.I3, C15.I4, C15.I6, C15.I8, C15.I10, C15.I13, C15.I14, C15.I17, C15.I18 und C16.I7. Aus diesem Grund hat Rumänien die Änderung dieser Maßnahmen beantragt. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 29. Oktober 2021 sollte entsprechend geändert werden.
- (7) Nach Angaben Rumäniens wurden 12 Maßnahmen geändert, um bessere Alternativen zur Erreichung ihrer ursprünglichen Ziele umzusetzen. Dies betrifft C5.R1, C6.I5, C8.I8, C8.R1, C9.R2, C9.R4, C9.I2, C9.I3, C9.I5, C14.R5, C15.R7, und C16.I4. Aus diesem Grund hat Rumänien die Änderung der vorgenannten Maßnahmen beantragt. Da diese Umstände eine Änderung der Maßnahmen rechtfertigen, sollte der Durchführungsbeschluss des Rates vom 29. Oktober 2021 entsprechend geändert werden.
- (8) Nach Angaben Rumäniens wurden 52 Maßnahmen geändert, da mittlerweile bessere Alternativen zur Verringerung des Verwaltungsaufwands und zur Vereinfachung des Durchführungsbeschlusses des Rates existieren, mit denen die Ziele dieser Maßnahmen trotzdem erreicht werden. Dies betrifft C1.I6, C2.R1, C2.R2, C3.R1, C4.R1, C4.R2, C6.R1, C6.R2, C6.R3, C6.R4, C6.R6, C7.I2, C7.I5, C7.I6, C7.I8, C7.I10, C7.I11, C7.I12, C7.I13, C7.I14, C7.I15, C7.I16, C7.I17, C7.I18, C7.I19, C9.I1, C9.I8, C9.I9, C9.I10, C10.R1, C10.R2, C10.R3, C10.R4, C10.I1, C10.I3, C11.R3, C12.R1, C12.R3, C13.R1, C13.R2, C13.R3, C13.R4, C13.I3, C14.R1, C14.R2, C14.R3, C14.R7, C14.R8, C15.R1, C15.I5, C16.R1, und C16.R2. Aus diesem Grund hat Rumänien die Änderung dieser Maßnahmen beantragt. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 29. Oktober 2021 sollte entsprechend geändert werden.
- (9) Rumänien hat die Streichung von 15 Maßnahmen aufgrund objektiver Umstände beantragt. Dies betrifft C1.I3, C1.I7, C4.I4, C5.I3, C9.I6, C9.I7, C14.I1, C14.I2, C14.I3, C15.I7, C15.I12, C15.I15, C16.I1, C16.I3, und C16.I6. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 29. Oktober 2021 sollte entsprechend geändert werden.
- (10) Nach den Änderungen der Maßnahmen gemäß Artikel 21 der Verordnung (EU) 2021/241 und der damit verbundenen Senkung der zugrunde liegenden Kosten hat Rumänien beantragt, die durch die Streichung der Maßnahmen und die Herabsetzung ihres Umsetzungsgrades frei gewordenen Ressourcen zu nutzen. Aus

diesem Grund hat Rumänien beantragt, 20 neue Maßnahmen hinzuzufügen: C3.I1a (Einrichtung freiwilliger Abfallsammelstellen auf Bezirksebene oder auf Stadt-/Gemeindeebene), C4.I3a (Verbesserung der Nachhaltigkeit der Straßeninfrastruktur im TEN-V-Netz, Straßenbenutzungsgebühren, Verkehrsmanagement und Straßenverkehrssicherheit), C5.I1a (Einrichtung eines Renovierungswellenfonds zur Finanzierung von Arbeiten zur Verbesserung der Energieeffizienz des vorhandenen Gebäudebestands), C6.I4a (Neue Stromspeicherkapazitäten), C6.I5a (Gewährleistung der Energieeffizienz in der Industrie), C7.I19a (Programme zur Weiterbildung/Wiederqualifizierung von Beschäftigten im Unternehmenssektor), C8.I11 (Kapitalzuführung für die Nationale Entwicklungsbank), C9.R2a (Straffung der Governance im Bereich Forschung, Entwicklung und Innovation), C9.I2.2a (Finanzierungsinstrumente für den Privatsektor), C9.I3.1a (Beihilferegelungen für den Privatsektor), C9.I5a (Einrichtung von Kompetenzzentren), C10.I3a (Sanierung öffentlicher Gebäude zur Verbesserung der Erbringung öffentlicher Dienstleistungen durch territoriale Verwaltungseinheiten), C11.R3a (Reform des Finanzierungssystems für den Kultursektor), C12.I3 (Öffentliche Krankenhäuser), C12.I4 (Modernisierung der medizinischen Notfallversorgung), C15.I1a (Bau und Ausstattung von Kinderkrippen), C15.I10a (Ausbau des Netzes grüner Schulen), C15.I16a (Digitalisierung der Universitäten und Vorbereitung auf die digitalen Berufe der Zukunft), C16.I4a (Zuschussgutscheinregelung zur Beschleunigung der Nutzung erneuerbarer Energien durch Haushalte) und C16.I8 (Vergabe von Differenzverträgen). Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 29. Oktober 2021 sollte entsprechend geändert werden.

Zuordnung der Etappenziele und Zielwerte

- (11) Die Zuordnung der Etappenziele und Zielwerte zu den verschiedenen Tranchen sollte geändert werden, um den Änderungen am RRP und dem von Rumänien vorgelegten vorläufigen Zeitplan Rechnung zu tragen.

Bewertung durch die Kommission

- (12) Die Kommission hat den geänderten RRP nach den in Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegten Kriterien bewertet.

Beitrag zum Wachstumspotenzial, zur Schaffung von Arbeitsplätzen und zur wirtschaftlichen, sozialen und institutionellen Resilienz

- (13) Nach den Kriterien des Artikels 19 Absatz 3 Buchstabe c und des Anhangs V Abschnitt 2.3 der Verordnung (EU) 2021/241 ist zu erwarten, dass der geänderte RRP große Auswirkungen (Einstufung A) auf das Wachstumspotenzial, die Schaffung von Arbeitsplätzen sowie die wirtschaftliche, soziale und institutionelle Resilienz Rumäniens haben wird, dass er unter anderem durch die Förderung von Maßnahmen für Kinder und Jugendliche erheblich zur Umsetzung der europäischen Säule sozialer Rechte beiträgt und dass er die wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen der COVID-19-Krise erheblich abmildert und somit hilft, den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt und die wirtschaftliche, soziale und territoriale Konvergenz innerhalb der Union zu stärken.
- (14) Die Änderungen des Beitrags zur wirtschaftlichen, sozialen und institutionellen Resilienz beziehen sich auf die Zuweisung für die neuen Maßnahmen C8.I11 (Kapitalzuführung für die Nationale Entwicklungsbank) und C12.I4 (Modernisierung der medizinischen Notfallversorgung); insbesondere durch die Integration von Maßnahmen zur Förderung des Wachstumspotenzials durch eine strukturelle

Anpassung des Umfangs der verfügbaren öffentlichen Unterstützung zur Behebung von Marktversagen bzw. von Maßnahmen zur Stärkung der Resilienz im Gesundheitsbereich durch die Modernisierung der medizinischen Notfallversorgung.

Beitrag zum grünen Wandel, einschließlich der Erhaltung der biologischen Vielfalt

- (15) Nach den Kriterien des Artikels 19 Absatz 3 Buchstabe e und Anhang V Abschnitt 2.5 der Verordnung (EU) 2021/241 enthält der geänderte RRP Maßnahmen, die weitgehend (Einstufung A) zum grünen Wandel, einschließlich der Erhaltung der biologischen Vielfalt, oder zur Bewältigung der sich daraus ergebenden Herausforderungen beitragen. Die Maßnahmen zur Unterstützung der Klimaschutzziele machen einen Betrag aus, der 40,6 % der Gesamtzuweisung des geänderten RRP und 97,6 % der geschätzten Gesamtkosten der Maßnahmen im REPowerEU-Kapitel entspricht (berechnet nach der Methode in Anhang VI der Verordnung (EU) 2021/241). Gemäß Artikel 17 der Verordnung (EU) 2021/241 steht der geänderte RRP mit den Informationen im Nationalen Energie- und Klimaplan 2021-2030 in Einklang.
- (16) Die Änderungen des Beitrags zum grünen Wandel beziehen sich auf die Änderungen von 39 Maßnahmen: C1.I4, C1.I5, C2.I1, C2.I2, C2.I3, C3.I1, C3.I2, C3.I3, C4.I1, C4.I2, C4.I3, C4.I4, C5.I1, C5.I3, C6.I2, C6.I3, C6.I4, C6.I5, C9.I2, C10.I1, C10.I2, C10.I3, C11.I2, C11.I4, C12.I1, C12.I2, C13.I1, C13.I2, C15.I1, C15.I6, C15.I7, C15.I10, C15.I12, C15.I17, C16.I1, C16.I3, C16.I4, C16.I5 und C16.I7. Insgesamt führen die Änderungen am Aufbau- und Resilienzplan Rumäniens aufgrund der unterschiedlichen Klimamarkierungen der verstärkten Maßnahme und der reduzierten Maßnahmen zu einem Nettorückgang des Gesamtbeitrags zum Klimaziel des RRP um 3,5 Prozentpunkte (von 44,1 % auf 40,61 %). Die Maßnahmen im Zusammenhang mit dem grünen Wandel, einschließlich der Erhaltung der biologischen Vielfalt, im geänderten RRP samt REPowerEU-Kapitel haben dauerhafte Auswirkungen, da sie auf strukturelle Veränderungen abzielen, um die Abhängigkeit Rumäniens von fossilen Brennstoffen insgesamt zu verringern und die Energieeinsparungen durch den Übergang zu grünen Technologien zu erhöhen, insbesondere zu grünen Technologien im Zusammenhang mit erneuerbaren Energiequellen und der Förderung nachhaltiger Verfahren in verschiedenen Sektoren. Dadurch tragen sie auch zur Verwirklichung der Ziele für 2030-2050 und zum Ziel der Klimaneutralität der EU bis 2050 bei. Der begrenzte Umfang dieser Änderungen wirkt sich nicht auf die Gesamtbewertung dieses Kriteriums aus.

Beitrag zum digitalen Wandel

- (17) Nach den Kriterien des Artikels 19 Absatz 3 Buchstabe f und des Anhangs V Abschnitt 2.6 der Verordnung (EU) 2021/241 enthält der geänderte RRP Maßnahmen, die weitgehend (Einstufung A) zum digitalen Wandel oder zur Bewältigung der sich daraus ergebenden Herausforderungen beitragen. Die Maßnahmen zur Unterstützung der Digitalisierungsziele machen einen Betrag aus, der 21,30 % der Gesamtzuweisung des geänderten RRP entspricht (berechnet nach der Methode in Anhang VII der genannten Verordnung).
- (18) Die Änderungen des Beitrags zum digitalen Wandel beziehen sich auf die Kürzung der Mittelzuweisungen für 29 Maßnahmen: C1.I4, C1.I7, C3.I1, C3.I3, C4.I1, C4.I2, C4.I3, C6.I4, C7.I3, C7.I4, C7.I5, C7.I8, C7.I9, C7.I15, C7.I17, C7.I18, C7.I19, C9.I2, C9.I3, C10.I2, C10.I4, C11.I1, C12.I2, C15.I2, C15.I4, C15.I6, C15.I13, C15.I14 und C16.I5. Insgesamt führen die Änderungen am Aufbau- und Resilienzplan Rumäniens aufgrund der unterschiedlichen digitalen Markierungen der verstärkten

Maßnahme und der reduzierten Maßnahmen zu einem Nettorückgang des Gesamtbeitrags zum Digitalziel des RRP um 0,5 Prozentpunkte (von 21,8 % auf 21,3 %). Der begrenzte Umfang dieser Änderungen wirkt sich nicht auf die Gesamtbewertung dieses Kriteriums aus.

Beitrag zu den REPowerEU-Zielen

- (19) Nach den Kriterien des Artikels 19 Absatz 3 Buchstabe da und des Anhangs V Abschnitt 2.12 der Verordnung (EU) 2021/241 dürfte das REPowerEU-Kapitel in hohem Maße (Einstufung A) wirksam zur Energieversorgungssicherheit, zur Diversifizierung der Energieversorgung der Union, zur verstärkten Nutzung erneuerbarer Energieträger und mehr Energieeffizienz, zu einer Aufstockung der Energiespeicherkapazitäten oder zur erforderlichen Verringerung der Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen vor 2030 beitragen.
- (20) Die Änderungen des Beitrags zu den REPowerEU-Zielen beziehen sich auf die Zuweisung für die neue Maßnahme C16.I8 (Vergabe von Differenzverträgen), indem sie Investitionen zur Förderung von Projekten zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energiequellen umfassen, die Anreize für den raschen Ausbau von Technologien für saubere Energie schaffen und die Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen verringern.

Kostenkalkulation

- (21) Nach den Kriterien des Artikels 19 Absatz 3 Buchstabe i und des Anhangs V Abschnitt 2.9 der Verordnung (EU) 2021/241 ist die im geänderten RRP angegebene Begründung für die geschätzten Gesamtkosten des RRP in mittlerem Maße (Einstufung B) angemessen und plausibel, steht im Einklang mit dem Grundsatz der Kosteneffizienz und entspricht den erwarteten volkswirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen.
- (22) Den vorgelegten Informationen zufolge zeigt die Bewertung der Kostenschätzungen für die neuen Maßnahmen und für die bestehenden Maßnahmen, deren Änderungen eine neue Kostenbewertung nach sich zogen, dass die meisten Kosten angemessen und plausibel sind. Nur in wenigen Fällen waren die Einzelheiten zur Methode und zu den Annahmen für die Kostenschätzungen, teils wegen der Neuartigkeit der Maßnahmen, begrenzt. Dies schließt die Einstufung A für dieses Bewertungskriterium aus. Darüber hinaus waren die Änderungen in den Kostenschätzungen für die anderen geänderten Maßnahmen begründet und in Bezug auf die neuen geänderten Ziele verhältnismäßig und wurden durch detaillierte Berechnungen und Nachweise gestützt, sodass sich die Angemessenheit und Plausibilität der betreffenden Kostenschätzungen gegenüber dem ursprünglichen RRP nicht verändert hatten. Schlussendlich stehen die geschätzten Gesamtkosten des RRP mit dem Grundsatz der Kosteneffizienz im Einklang und entsprechen den erwarteten nationalen volkswirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen.

Sonstige Bewertungskriterien

- (23) Aus Sicht der Kommission haben die von Rumänien vorgelegten Änderungen keinen Einfluss auf die im Durchführungsbeschluss des Rates vom 29. Oktober 2021 zur Billigung der Bewertung des RRP Rumäniens enthaltene positive Bewertung im Hinblick auf die Relevanz, Wirksamkeit, Effizienz und Kohärenz des RRP auf Basis der in Artikel 19 Absatz 3 Buchstaben a, b, d, db, g, h, j und k festgelegten Bewertungskriterien.

Positive Bewertung

- (24) Nachdem die Kommission den geänderten RRP positiv bewertet und festgestellt hat, dass der Plan die in der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegten Bewertungskriterien gemäß Artikel 20 Absatz 2 und Anhang V der genannten Verordnung in zufriedenstellender Weise erfüllt, sollten die zur Durchführung des geänderten RRP erforderlichen Reformen und Investitionsvorhaben, die einschlägigen Etappenziele, Zielwerte und Indikatoren sowie der Betrag festgelegt werden, der von der Union für die Durchführung des geänderten RRP bereitgestellt wird.
- (25) Von diesem Beschluss unberührt bleiben sollten Verfahren, die wegen einer möglichen Verzerrung des Binnenmarkts eingeleitet werden könnten, insbesondere Verfahren nach den Artikeln 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV). Er enthebt die Mitgliedstaaten nicht von der Pflicht, die Maßnahmen im Einklang mit dem Unionsrecht und dem nationalen Recht umzusetzen und insbesondere etwaige staatliche Beihilfen gemäß Artikel 108 AEUV bei der Kommission anzumelden.

Finanzialer Beitrag

- (26) Die Gesamtkosten des geänderten RRP Rumäniens werden auf 21 410 527 593 EUR geschätzt. Da die veranschlagten Gesamtkosten des geänderten RRP den aktualisierten finanziellen Beitrag, der Rumänien maximal zur Verfügung steht, übersteigen, sollte der nach Artikel 4a der Verordnung (EU) 2021/1755 des Europäischen Parlaments und des Rates⁴ sowie nach Artikel 20 Absatz 4 und Artikel 21a Absatz 6 der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegte finanzielle Betrag, der Rumänien für den geänderten RRP zugewiesen wird, 13 566 055 514 EUR betragen. Daher bleibt der Rumänien zur Verfügung gestellte finanzielle Beitrag unverändert.

Darlehen

- (27) Um zusätzliche Reformen und Investitionen zu unterstützen, hat Rumänien mit dem Durchführungsbeschluss des Rates vom 29. Oktober 2021 eine Unterstützung in Form eines Darlehens in Höhe von insgesamt 14 931 380 419 EUR erhalten. Nach der Streichung oder der Herabsetzung des Umsetzungsgrades der Maßnahmen C1.I1, C1.I2, C1.I3, C1.I4a, C1.I7, C2.I4a, C3.I2, C4.I3, C4.I4, C5.I1, C5.I3, C6.I2, C6.I3, C6.I4, C7.I18, C9.I2a, C9.I6, C9.I7, C10.I2, C10.I3, C10.I4, C11.I1, C15.I13, C15.I15, C15.I17 und C16.I6 hat Rumänien nach Artikel 21 der Verordnung (EU) 2021/241 beantragt, einen Teil der frei gewordenen Darlehensmittel dazu zu nutzen, neue Maßnahmen zu unterstützen oder bestehende Maßnahmen im Rahmen des RRP verstärkt umzusetzen. Der Betrag der geschätzten Gesamtkosten des RRP ist niedriger als die Summe des für Rumänien bereitgestellten finanziellen Beitrags und der Unterstützung in Form eines Darlehens, das Rumänien mit dem Durchführungsbeschluss des Rates vom 29. Oktober 2021 zur Verfügung gestellt worden war. Daher sollte die Rumänien in Form eines Darlehens zur Verfügung gestellte Unterstützung auf 7 844 472 079 EUR herabgesetzt werden.
- (28) Gemäß Artikel 20 der Verordnung (EU) 2021/241 sollte in diesem Beschluss die Höhe des finanziellen Beitrags für Rumänien festgelegt werden; und gemäß Artikel 20 Absatz 5 Buchstabe h der Verordnung (EU) 2021/241 sollte in diesem Beschluss die Höhe des Darlehens festgelegt werden. Gemäß dem nach Artikel 24 Absatz 8 der

⁴ Verordnung (EU) 2021/1755 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Oktober 2021 zur Einrichtung der Reserve für die Anpassung an den Brexit (ABl. L 357 vom 8.10.2021, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/1755/oj>).

Verordnung (EU) 2021/241 erlassenen Durchführungsbeschluss der Kommission vom 18. Dezember 2024 über die Herabsetzung des Betrags der zweiten Tranche der Unterstützung in Form eines Darlehens für Rumänien wurde das Darlehen jedoch um 10 772 581 EUR gekürzt, und Rumänien kann seine Auszahlung bei der Kommission nicht beantragen.

- (29) Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 29. Oktober 2021 sollte daher entsprechend geändert werden. Der Klarheit halber sollte der Anhang des genannten Durchführungsbeschlusses des Rates vom 29. Oktober 2021 vollständig ersetzt werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Artikel 1
Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans*

Die Bewertung des geänderten Aufbau- und Resilienzplans Rumäniens auf der Grundlage der in Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/241 genannten Kriterien wird gebilligt.

*Artikel 2
Änderungen*

Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 29. Oktober 2021 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Rumäniens wird wie folgt geändert:

1. Artikel 3 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Union gewährt Rumänien ein Darlehen mit einem maximalen Volumen von 7 844 472 079 EUR.“

2. Der Anhang des Durchführungsbeschlusses des Rates vom 29. Oktober 2021 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Rumäniens wird durch den Anhang des vorliegenden Beschlusses ersetzt.

*Artikel 3
Adressat*

Dieser Beschluss ist an Rumänien gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates
Der Präsident/Die Präsidentin*